

502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (489 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter dem Ehrenschutze des Bundespräsidenten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine akademische Ehrung wieder ins Leben gerufen werden, die bereits in den Zeiten der österreichischen Monarchie bestanden hat und jenen Studierenden, die sich ständig durch hervorragende Studienerfolge ausgezeichnet haben, zuteil werden soll. Es handelt sich um die Verleihung des Doktorates in einer besonders feierlichen Form, die in der Monarchie als „Promotio sub auspiciis Imperatoris“ bezeichnet wurde.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in zwei Sitzungen, am 24. Jänner und am 7. Feber 1952, sehr eingehend mit der Regierungsvorlage befaßt. Außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Geisslinger, ergriffen in der Wechselrede die Abgeordneten Dr. Zechner, Dr. Tončík, Mark, Neumann, Maurer, Dr. Häuslmayer, Dr. Oberhammer, Dr. Neugebauer und Dipl.-Ing. Raab sowie der Bundesminister für Unterricht Doktor Kolb das Wort. Das Ergebnis der Ausschußberatungen, das nunmehr in der diesem Bericht angeschlossenen Fassung des Gesetzentwurfes vorliegt, enthält in mehreren Punkten Abweichungen von der Regierungsvorlage.

Zunächst wurde im Titel des Gesetzes wie überall im Gesetzestext die Redewendung „unter dem Ehrenschutze des Bundespräsidenten“, die dem Ausschuß in diesem Falle weniger zutreffend erschien, durch die Worte „unter den Auspizien des Bundespräsidenten“ ersetzt.

Eine Schwierigkeit bereitete die für die Promotionsformel notwendige lateinische Übersetzung des Wortes „Bundespräsident“, wofür es natürlich im klassischen Latein keinen Ausdruck gegeben hat. Der Ausschuß glaubt —

wenn er sich auch bewußt ist, nicht die volle Zustimmung der Altphilologen zu finden — das nach den heutigen staatsrechtlichen Erfordernissen Richtige getroffen zu haben, indem er den Ausdruck „Praesidens rei publicae“ für unser Staatsoberhaupt wählte.

Einen breiten Raum in der Debatte nahm die Frage der Voraussetzungen für eine Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten ein. Der Ausschuß mußte sich dabei vor Augen halten, daß durch eine allzu große Häufigkeit eine Entwertung dieser besonderen Ehrung zu befürchten ist. Gegenüber der Regierungsvorlage, welche nur die Ablegung der Reifeprüfung einer Mittelschule mit Auszeichnung verlangt, wurde zur Erwägung gestellt, ob nicht auch für alle Klassen der Mittelschule ein Jahreszeugnis mit vorzüglicher Qualifikation erforderlich sein solle. Der Unterrichtsausschuß hat sich schließlich für einen Mittelweg entschieden, indem nur für die Oberstufe der Mittelschule Jahreszeugnisse mit bestem Erfolg erforderlich sein sollen, da auf die verschiedenen heute bestehenden Möglichkeiten des Schulübertrittes in der Unterstufe und die besonderen Verhältnisse bei erst später zum Studium kommenden Kindern aus der ländlichen Bevölkerung Rücksicht genommen werden muß.

Auch für eine besondere Berücksichtigung der Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und der Opfer politischer Verfolgung wurde in den Fällen, in denen für sie eine Benachteiligung während des Studiums eingetreten ist, vom Ausschuß durch die Aufnahme einer eigenen Bestimmung hierüber Vorsorge getroffen.

Den Anregungen, das Gesetz auch für frühere Promotionen, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorates sub auspiciis Praesidentis erfüllt gewesen wären, rückwirken zu lassen, glaubte die Mehrheit des Ausschusses nicht Rechnung tragen zu können. Abgesehen davon, daß von allen Seiten immer wieder

2

grundsätzlich Bedenken gegen die Rückwirkung von Gesetzen erhoben werden, ist in diesem Falle die Festsetzung des Zeitpunktes, von wann an das Gesetz rückwirkend gelten soll, besonders schwierig und es könnte immer wieder von einem Teil jener Personen, die ihr Studium mit besonderem Eifer zurückgelegt haben, der Vorwurf der Ungerechtigkeit erhoben werden.

Schließlich hat der Unterrichtsausschuß an Stelle der Anführung des akademischen Senates beziehungsweise des Professorenkollegiums an

Hochschulen, die nicht in Fakultäten (Abteilungen) gegliedert sind, auf Anregung des Ministeriums selbst wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Benennungen einheitlich den Ausdruck „zuständige oberste akademische Behörde“ gewählt.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Feber 1952.

Geisslinger,
Berichterstatler.

Frisch,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident kann die Verleihung des Doktorates an österreichischen Hochschulen unter seinen Auspizien („Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae“) genehmigen, wenn der Kandidat die im § 2 angeführten Bedingungen erfüllt.

§ 2. (1) Zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten wird zugelassen, wer

- die oberen Klassen einer mittleren Lehranstalt mit sehr gutem Erfolg absolviert hat,
- die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt mit Auszeichnung abgelegt hat,
- in allen Gegenständen sowohl die Hochschulstudien mit dem in den geltenden Studienvorschriften festgelegten besten Prüfungsergebnis zurückgelegt, als auch alle zur Erwerbung des Doktorates vorgeschriebenen strengen Prüfungen (Rigorosen) mit Auszeichnung abgelegt hat,
- eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation), soweit eine solche vorgeschrieben ist, verfaßt hat, die von den Begutachtern als ausgezeichnet bewertet wurde und
- sich durch sein Verhalten sowohl an der Hochschule als auch außerhalb derselben als auszeichnungswürdig erwiesen hat.

(2) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis d können Studierende zugestanden werden, denen als Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und als Opfer politischer Verfolgung in der Zeit vom 6. August 1933 bis zum 9. Mai 1945 das festgesetzte beste Prüfungsergebnis aus diesen Gründen versagt wurde, sodaß der Nachweis der erwähnten Voraussetzungen nicht möglich ist.

(3) Um die Zulassung zur Promotion ist bei der zuständigen obersten akademischen Behörde unter Beispruch der erforderlichen Belege anzuschauen.

§ 3. (1) Die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten findet in besonders feierlicher Form in Anwesenheit des Bundespräsidenten oder eines von ihm beauftragten Organs statt.

(2) In die Promotionsformel und in das Doktordiplom ist ein Hinweis auf die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten aufzunehmen.

(3) Den Promovierten steht es frei, eine von der obersten akademischen Behörde approbierte Rede über ein wissenschaftliches Thema zu halten.

§ 4. Der Bundespräsident verleiht an die unter seinen Auspizien promovierten Doktoren einen Ehrenring, dessen Siegelplatte das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis Praesidentis“ enthält.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.